

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von der Stoltenberg Energie GmbH abgegeben oder erbracht werden – auch zukünftigen – liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Stoltenberg Energie GmbH hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen und werden nicht anerkannt.

2. Angebot, Umfang der Lieferung/Leistung

(1) Produkte und Leistungen der Stoltenberg Energie GmbH sind in Warenbeschreibungen, wie z. B. Katalogen, Prospekten, technischen Merkblättern u. ä. beschrieben. Branchenübliche Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes aufgrund technischen Fortschritts oder ähnlichen Gründen bleiben vorbehalten, soweit durch diese Änderungen berechnete Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

(2) An Modellen, Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Angeboten und anderen Unterlagen sowie eventueller Software behält sich die Stoltenberg Energie GmbH alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die aufgeführten Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Widerhandlung werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

(3) Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Stoltenberg Energie GmbH maßgeblich; im Falle eines Angebots der Stoltenberg Energie GmbH und dessen fristgerechter Annahme ist das Angebot maßgeblich.

3. Preis und Zahlung

(1) Die Preise für Lieferungen gelten unfrei ab Werk und sind ohne Verpackung.

(2) Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(3) Die Zahlungsbedingungen soweit vertraglich nicht anders vereinbart:

I. 100% nach Auftragsbestätigung mit 3% Skonto innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum.

II. 100% nach Auslieferung, der Auftragswert wird durch den Kunden gegenüber der Stoltenberg Energie GmbH mit einer Vertragserfüllungsbürgschaft (Laufzeit unbefristet) in Höhe des Auftragswertes abgesichert. Die Kosten und Spesen der Bürgschaft trägt der Kunde.

(4) Die Entgegennahme von Schecks bedarf der Zustimmung der Stoltenberg Energie GmbH und erfolgt nur erfüllungshalber. Etwaige Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung ist nur wegen bzw. mit von der Stoltenberg Energie GmbH anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.

(6) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist die Stoltenberg Energie GmbH berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 10% p. a. zu verlangen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Die Rechte der Stoltenberg Energie GmbH gemäß Ziffer 4 Absatz 6 bleiben unberührt.

4. Liefer- und Leistungszeit, unzureichende Kreditwürdigkeit des Kunden, Annahmeverzug

(1) Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und der vollständigen Klärung der vom Kunden zu beantwortenden „bauseitigen“ technischen Fragen und der durch den Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung.

(2) Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Eine Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die zu erbringenden Leistungen innerhalb der Leistungsfrist erbracht werden.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der Stoltenberg Energie GmbH bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, die nicht vorhersehbar waren und die von der Stoltenberg Energie GmbH nicht zu vertreten sind (z. B. Streik, Verkehrsunfall des Transportunternehmers, rechtmäßige Aussperrung etc.), berechtigt die Stoltenberg Energie GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(4) Voraussetzung für die Liefer- und Leistungspflicht der Stoltenberg Energie GmbH ist die Kreditwürdigkeit des Kunden. Erhält die Stoltenberg Energie GmbH nach Vertragsschluss Kenntnis von Umständen, die die für die Vertragsabwicklung erforderliche Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen und durch die die Ansprüche der Stoltenberg Energie GmbH gefährdet werden, ist die Stoltenberg Energie GmbH nur nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden zur Lieferung oder Leistung verpflichtet. Leistet der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach einem entsprechenden Verlangen der Stoltenberg Energie GmbH keine Vorauszahlung oder Sicherheit, ist die Stoltenberg Energie GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(5) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder gerät der Kunde in Annahmeverzug, so kann die Stoltenberg Energie GmbH dem Kunden die entstehenden Mehraufwendungen, ggf. auch einen entstehenden Schaden, in Rechnung stellen. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten werden in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages (höchstens jedoch 5%) dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Stoltenberg Energie GmbH bzw. dem Kunden bleibt der Nachweis höherer bzw. niedrigerer Kosten vorbehalten.

(6) Gerät der Kunde durch von ihm zu vertretende Umstände mit der Annahme der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände oder der Zahlung in Rückstand, so kann die Stoltenberg Energie GmbH nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadenersatzanspruches wegen Nichterfüllung kann die Stoltenberg Energie GmbH eine Entschädigung in Höhe von 15% der vereinbarten Vergütung ohne Nachweis verlangen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen.

5. Gefahrübergang und Entgegennahme

(1) Die Gefahr geht bei Lieferungen mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferung erfolgen oder evtl. die Stoltenberg Energie GmbH die Versandkosten oder Anfuhr übernimmt hat.

(2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über, jedoch ist die Stoltenberg Energie GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

(3) Die Stoltenberg Energie GmbH ist zu Teillieferung bzw. Teilleistung berechtigt.

(4) Für das Verpackungsmaterial besteht für die Stoltenberg Energie GmbH keine Rücknahmeverpflichtung

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Stoltenberg Energie GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich der Nebenforderungen wie z. B. Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung der anerkannten Kontokorrent-Saldos. Bei Entgegennahme eines Schecks tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck eingelöst ist und die Stoltenberg Energie GmbH über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen kann.

(2) Der Kunde darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten, vermischen, vermengen und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen zu lassen und die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung angemessen zu

versichern. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen hat der Kunde die Stoltenberg Energie GmbH unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

(4) Bei Zahlungsverzug oder wenn der Kunde sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, ist die Stoltenberg Energie GmbH zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt dar, es sei denn, die Stoltenberg Energie GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt.

(5) Der Kunde tritt die aus einem Weiterverkauf, einer Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherungsfall oder bei einer unerlaubten Handlung) oder beim Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Fall einer Insolvenz des Geschäftspartners des Kunden den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an die Stoltenberg Energie GmbH ab; die Stoltenberg Energie GmbH nimmt die Abtretung an. Die Stoltenberg Energie GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Stoltenberg Energie GmbH abgetretenen Forderungen für Rechnung von der Stoltenberg Energie GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Stoltenberg Energie GmbH hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

(6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden wird stets für die Stoltenberg Energie GmbH vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Stoltenberg Energie GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Stoltenberg Energie GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

(7) Übersteigt der realisierbare Wert der Stoltenberg Energie GmbH nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen der Stoltenberg Energie GmbH gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10%, wird die Stoltenberg Energie GmbH insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich, soweit die Stoltenberg Energie GmbH bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an die Stoltenberg Energie GmbH entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

7. Gewährleistung

(1) Der Kunde hat Mängel jeglicher Art an den gelieferten Waren, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich zu rügen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

(2) Als Gewährleistung kann der Kunde zunächst nur Nachbesserung verlangen. Die Stoltenberg Energie GmbH kann jedoch nach ihrer Wahl – statt nachzubessern – eine Ersatzsache liefern. Ist die Stoltenberg Energie GmbH zur Nachbesserung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die Stoltenberg Energie GmbH zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/ Ersatzleistung fehl, so ist der Kunde, soweit weitere Nachbesserungsversuche für den Kunden unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.

(3) Die Stoltenberg Energie GmbH übernimmt keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch vom Kunden hinzugezogene Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, natürliche Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Stoltenberg Energie GmbH zurückzuführen sind.

(4) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt bei gelieferten Sachen 24 Monate ab Auslieferung; diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Die genannte Frist gilt jedoch nicht für etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten ferner in sonstigen Gewährleistungsfällen (Gewährleistung für sonstige Leistungen).

(5) Die Stoltenberg Energie GmbH haftet im übrigen in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes bzw. der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stoltenberg Energie GmbH haftet ferner, wenn der Kunde wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend macht. Verletzt die Stoltenberg Energie GmbH mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht, ist die Ersatzpflicht der Stoltenberg Energie GmbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen sind weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes bzw. der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrunde, jedoch vorbehaltlich Ziffer 8 Absatz 1 – ausgeschlossen, so dass insoweit die Stoltenberg Energie GmbH nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensgegenstände des Kunden haftet.

8. Haftung

(1) Die Stoltenberg Energie GmbH haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. In allen anderen Fällen gilt die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss der Ziffer 7 Absatz 5 entsprechend, insbesondere bei Ansprüchen wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, Liefer- und Leistungsverzug sowie unerlaubter Handlung, wobei der Liefer- und Leistungsverzug die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Ziffer 7 Absatz 5 darstellt. Soweit sich der vorstehende Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung auf etwaige entstandene Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verschuldens bei Vertragsschluss bezieht, sind sich die Parteien darüber einig, dass der Haftungsausschluss bzw. Haftungsbegrenzung einen Verzicht bzw. teilweisen Verzicht beinhaltet.

(2) Soweit die Haftung der Stoltenberg Energie GmbH aufgrund der vorstehenden Bestimmungen (auch gemäß Ziffer 7 Absatz 5) ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Stoltenberg Energie GmbH.

(3) Die Verjährung der Ansprüche des Kunden gegenüber der Stoltenberg Energie GmbH richtet sich nach Ziffer 7 Absatz 4, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

(1) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Scheckstreitigkeiten – der Unternehmenssitz der Stoltenberg Energie GmbH. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Stoltenberg Energie GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Unternehmenssitz der Stoltenberg Energie GmbH.

(3) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Stoltenberg Energie GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.